

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2004-06-23

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Rieger - 2 75

Email: elke.rieger@elk-wue.de

AZ 54.60 Nr. 268/6

An die

Evang. Pfarrämter über die

Evang. Dekanatämter

- Dekane und Dekaninnen sowie

Schuldekane und Schuldekaninnen -

landeskirchlichen Dienststellen, großen Kirchenpflegen,

Kirchenbezirksrechner und Kirchenbezirksrechnerinnen,

Jugendwerke in den Kirchenbezirken,

Gemeindediakonatsausschüsse in den Kirchenbezirken

und Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Ausnahmegenehmigungen für die Besetzung von Stellen in den Bereichen Jugendarbeit und Gemeindediakonie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne (vollständige) fachspezifische Ausbildungen (Quereinsteiger / Quereinsteigerinnen) nach § 5 KAO

Rundschreiben AZ 59.0 zu Nr.9/6 vom 14. Dezember 1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 5 Abs. 1 KAO setzt die Anstellung im kirchlichen Dienst neben der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin den für die übertragenen Aufgaben vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt und die erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

Ausnahmen vom Erfordernis des Absatzes 1 sind nur mit Genehmigung des Oberkirchenrates zulässig.

Nach den für die o. a. Arbeitsbereiche geltenden Vergütungsgruppenplänen ist eine abgeschlossene, kirchlich anerkannte Ausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 erforderlich.

Dies sind die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an der Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, die Ausbildung an einer anderen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte, die von der Evang. Landeskirche in Württemberg anerkannt ist – siehe Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. März 2004 (Abl. 61, S. 73), Rechtsammlung der Landeskirche Nr. 767 a – nach Abschluss eines Anerkennungsjahres und einer berufsbegleitenden Aufbauausbildung oder das abgeschlossene Studium im theologisch-religionspädagogischen oder diakonisch-sozialpädagogischen Fachbereich an einer Evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester nach einjähriger Tätigkeit in der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Den Oberkirchenrat erreichen immer wieder Anträge zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Bewerber und Bewerberinnen, die nicht die geforderte fachspezifische Ausbildung vorweisen können.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten und evtl. Schadensersatzansprüchen wegen der fehlenden Beschäftigungsmöglichkeit bitten wir folgende Kriterien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu beachten:

1. Eine Ausnahmegenehmigung kommt nur in Betracht, wenn der Anstellungsträger in dem Antrag begründet darlegt, dass **keine Bewerbungen** von Personen vorliegen, die die Anstellungsvoraussetzungen des § 5 Abs.1 Buchst. b) KAO in Verbindung mit § 3 Abs. 3, 4 und 5 Diakonen- und Diakoninnengesetz erfüllen.
2. Dem Antrag ist außerdem die Zustimmung der zuständigen Mitarbeitervertretung zur beabsichtigten Anstellung beizufügen.
3. Je nach Vorbildung des Bewerbers oder der Bewerberin sind bis zu einer unbefristeten Anstellung weitere Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Stufen zu durchlaufen. Das nähere Verfahren ergibt sich aus einem **Merkblatt**, das der Oberkirchenrat unter Beteiligung des JugendreferentInnen-Ausschusses und des Arbeitskreises der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erstellt hat. Das Merkblatt kann beim Oberkirchenrat (Referat 3.2 – Theologen- und Diakonenausbildung) angefordert werden.

Die Anstellungsträger werden gebeten, dies bei ihren Überlegungen zur Besetzung der oben genannten Stellen zu berücksichtigen und Interessenten bzw. Interessentinnen frühzeitig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage
Merkblatt